

# Mitteldeutscher Verband freier Musikschulen e.V. (MVfM)

## Satzungsneufassung

Die Neufassung der Satzung wurde am 11.06.2021 beschlossen.

### Präambel

Die vorliegende Satzung ist für alle Mitglieder des Mitteldeutschen Verbandes freier Musikschulen verbindlich.

Im Text wird vor allem bei der Beschreibung von Funktionen in der Struktur des Verbandes nur die jeweils männliche Form der Substantive verwendet. Dies dient lediglich der Wahrung der Klarheit und Vereinfachung der Sprache und hat keine Bedeutung für die personelle Besetzung der entsprechenden Positionen. Der Verband lebt durch das Engagement aller Mitglieder.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Mitteldeutscher Verband freier Musikschulen (nachfolgend „MVfM“ genannt) .
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen. Die Vereinsregisternummer lautet: VR 6864
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

1. Der MVfM dient der Förderung der musikalisch-künstlerischen Bildung und Erziehung in Sachsen, Sachsen Anhalt und Thüringen und leistet einen wichtigen Beitrag zur sozialen und kulturellen Infrastruktur der Länder. Besondere Beachtung gilt der Sicherung und Verbesserung der musikalischen Ausbildung von Kindern und Jugendlichen.
2. Der MVfM verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch:
  - a) Beratung, Förderung bzw. Überprüfung der fachlichen und organisatorischen Qualität seiner Mitgliedsschulen.
  - b) Wahrnehmung und Unterstützung gemeinsamer Belange der freien Musikschulen.
  - c) Förderung **musikalisch begabter Kinder und Jugendlichen sowie** des Leistungsvergleiches durch Wettbewerbe, Konzerte und Landesorchester bzw. Landesensembles.
  - d) Information der Öffentlichkeit über Tätigkeit und Zielsetzung freier Musikschulen.
  - e) Information und Beratung politischer Gremien, Organisationen und Vertreter in den betreffenden Ländern und Kommunen in Fragen der Musikausbildung.
  - f) Förderung von Projekten des musikalischen Kinder- und Jugendaustausches .
  - g) Organisation und Durchführung von Konzerten, Veranstaltungen und Projekten, **des Laien- und Berufsmusizierens sowie der Hausmusik.**
  - h) Entwicklung und Austausch von Ausbildungskonzepten und musikpädagogischen Modellen.
  - i) Durchführung und Vermittlung von Weiterbildungsangeboten für Musikschulleiter, Musikschulpädagogen, Lehrer an allgemeinbildenden Einrichtungen und Erzieher.
  - j) Zusammenarbeit mit Institutionen und Organisationen des Musiklebens, mit Fachverbänden, Ausbildungseinrichtungen für Musikberufe, Laienmusikverbänden auf Länderebene.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
2. Der Verein unterstützt und bedient ein öffentliches Interesse.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Dies gilt auch für vereinsfremde Personen. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a des EStG beschließen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Jede natürliche und juristische Person, die die Ziele des Verbandes unterstützt und dem guten Leumund des Verbandes entspricht, kann Mitglied des Verbandes werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in schriftlicher Form beim MVfM zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Mitglieder können Personen und Organisationen Sachsens, Sachsen-Anhalts und Thüringens werden, die eine Musikschule in eigener Verantwortung betreiben, welche den Richtlinien für die Mitgliedschaft im MVfM entspricht. Pro Einrichtung kann nur eine Mitgliedschaft beantragt werden. Wenn eine Musikschule durch mehrere Personen geführt wird, ohne selbst eine juristische Person als Träger zu sein (z.B. GbR), können auch diese Personen gemeinschaftlich ordentliches Mitglied werden, wobei die Abstimmung einheitlich erfolgen muss (Bevollmächtigung). Die Mitglieder sind berechtigt, in ihrem Musikschulnamen den Zusatz „Mitglied im Mitteldeutschen Verband freier Musikschulen e.V.“ zu führen.
4. Personen die nicht den unter § 4.3. genannten Gruppen angehören, aber die Ziele und Aufgaben des Verbandes unterstützen, können als Fördermitglieder dem MVfM angehören. Fördermitglieder haben Rede- und Vorschlagsrecht. Sie sind nicht stimmberechtigt.
5. Ehrenmitglieder können natürliche Personen sein, deren Wirken eine entscheidende Bedeutung für die Entwicklung des MVfM hat oder hatte. Zu Ehrengliedern können ehrenvoll aus dem Amt geschiedene Vorsitzende des MVfM ernannt werden. Über eine Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
6. Die Mitgliedschaft im MVfM endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Ein Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Das Kündigungsschreiben muss dem Vorstand bis zum 30.11. des Kalenderjahres zugestellt sein. Ein Ausschluss kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes erfolgen, wenn das betreffende Mitglied länger als ein Jahr keinen Mitgliedsbeitrag entrichtet oder vereinschädigend gehandelt hat. Gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

1. Mitgliedsbeiträge für die unter §4 Abs. 3 genannten Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung des MVfM beschlossen und ab folgendem Kalenderjahr erhoben
2. Fördermitglieder können die Höhe ihres Beitrages im Aufnahmeantrag selbst festlegen. Die Mitgliederversammlung spricht lediglich eine Empfehlung aus.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Struktur und Gliederung**

Der MVfM ist in drei rechtlich (unselbstständige?) Landesgruppen gegliedert:

1. Landesgruppe Sachsen
2. Landesgruppe Sachsen-Anhalt
3. Landesgruppe Thüringen

Die Zugehörigkeit einer Musikschule zu einer Landesgruppe ergibt sich aus der Geschäftsadresse der Schule.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des MVfM sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Verbandsmitglieder oder einer Landesgruppe muss der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Ebenso kann der Vorstand nach eigenem Ermessen außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
2. Mitgliederversammlungen werden durch schriftliche Einladung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung vom Vorstand einberufen. Die Tagesordnung muss alle zu beschließenden Punkte beinhalten. Anträge, deren Beratung auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ergänzt werden sollen, sind bis spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Einladungen zu ordentlichen Mitgliederversammlungen müssen vier Wochen vorher zugestellt sein; bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen gilt eine Frist von zwei Wochen.
3. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben bei Abstimmungen jeweils eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Mitglieder, die als juristische Person auftreten, haben jedoch das Recht, mittels schriftlicher Vollmacht eine beliebige Person ihrer Einrichtung zu benennen, die das Stimmrecht wahrnehmen kann (siehe § 4 Abs. 3).
4. Der Versammlungsleiter und der Protokollführer werden durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die anwesenden Mitglieder gewählt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vertreter jeder Landesgruppe anwesend ist oder eine schriftliche Vollmacht erteilt hat. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
5. Für den Ausschluss von Mitgliedern ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder, davon mindestens eine einfache Mehrheit der Landesgruppe erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen, die mit einer Stimmgleichheit enden, ist eine Wiederholung der Wahl erforderlich. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende.
6. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Tätigkeits- und Geschäftsberichte des Vorstandes, des Schatzmeisters und des Rechnungsprüfers
  - b) Entlastung des Vorstandes auf Vorschlag des Rechnungsprüfers

- c) Wahl des Vorstandes auf die Dauer von bis zu drei Jahren
- d) Wahl des Rechnungsprüfers, der nicht dem Vorstand angehören darf
- e) Beratung, Empfehlungen und Beschlüsse zum Arbeitsprogramm
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Ernennung von Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitgliedern
- h) Satzungsänderungen
- i) Auflösung des Verbandes

### **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand bestimmt über die Geschäfte des Vereins und hat die Aufgaben zu erfüllen, die ihm die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragen. Er kann ggf. Aufgaben an eine von ihm beauftragte Person in Form einer Festanstellung bzw. freien Mitarbeit übertragen.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, von denen 3 Mitglieder folgende Ämter übernehmen: den Vorsitz des Vorstandes, die Stellvertretung des Vorsitzenden, den Schatzmeister. Im Vorstand muss jede der drei Landesgruppen Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen durch mindestens eine Person vertreten sein.
3. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verband im Sinne § 26 BGB gemeinsam.
4. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger kommissarisch einsetzen. Dieser Beschluss ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine Abstimmung des Vorstandes im Umlaufverfahren herbeiführen.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die lediglich der ordnungsgemäßen Abwicklung der Aufgaben des Vorstandes dient, jedoch nicht Bestandteil der Satzung ist.

### **§ 10 Rechnungsprüfer**

Der Rechnungsprüfer hat die Aufgabe, den Jahresabschluss anhand der Buch- und Kontoführung sowie der Belegsammlung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Er wird auf der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr gewählt.

### **§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung**

1. Satzungsänderungen und die Auflösung können vom Vorstand und von den Mitgliedern beantragt werden.
2. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Formale Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer anderen Verwaltungsbehörde verlangt werden, können vom Vorstand selbständig vorgenommen werden. Sie geben dies den Mitgliedern alsbald zur Kenntnis.
4. Die Mitgliederversammlung kann den MVfM auflösen. Der Antrag hierzu muss in der Einladung mitgeteilt werden. Für einen Beschluss zur Auflösung ist die Zustimmung eines Dreiviertels aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Mitglieder, die an der Teilnahme der Mitgliederversammlung verhindert sind, können ihre Ablehnung zur Auflösung schriftlich

erklären. Diese Erklärung wird bei der Wahl gleichberechtigt berücksichtigt. Erfolgt durch Mitglieder weder eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung noch eine schriftliche Ablehnung, wird dies als Zustimmung für den Beschluss gewertet.

5. Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt. Dieser bleibt bis zur Abwicklung der Auflösungsbestimmungen im Amt.
6. Bei Auflösung des MVfM oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Verein Kids love Music e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die musikalische Ausbildung sozial benachteiligter Kinder bis zum Alter von 18 Jahren zu verwenden hat.